



Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege in der Samtgemeinde Fredenbeck

vom 12.07.1973 mit der Änderung durch die 1. Änderungssatzung vom 5.10.1983

Aufgrund der §§ 6 und 40 in Verbindung mit § 71 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 27.10.1971 (Nds. GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 8.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), sowie § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 14.12.1962 (Nds. GVBl. S. 251), zuletzt geändert durch Art. I § 1 Nr. 23 des 5. Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21.06.1972 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Samtgemeinde Fredenbeck in seiner Sitzung am 12.07.1973 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Straßenreinigung gemäß § 51 NStrG umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat u. ä. sowie die Beseitigung von Schnee, Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

§ 2

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen in deren Frontlänge bis zur Fahrbahnmitte auferlegt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes (1) gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkstreifen und Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (4) Werden Grundstücke nach Absatz (1) durch einen öffentlichen Weg, der nicht dem allgemeinen Durchgangsverkehr dient, erschlossen, so obliegt die Reinigungspflicht den Eigentümern der durch diesen Weg erschlossenen Grundstücke.
- (5) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauer-nutzungsberechtigten (§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (6) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen wird auf die Grundstückseigentümer nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Gossen, Gehwege, Parkspuren und Radwege.

- (7) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit eine Gemeinde Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Abs. 5 bestellt ist. Dagegen gelten die Absätze 1 bis 5, wenn an einem gemeindeeigenen Grundstück ein solches Recht bestellt ist. Soweit eine Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 3

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Samtgemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Samtgemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 4

- (1) Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne dieser Satzung gehört das Samtgemeindegebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfe, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen.
- (2) Die Grundstücke, die der Reinigungspflicht unterliegen, werden in einer Karte ausgewiesen.

Nach Beschlussfassung durch den Rat ist die Karte zu jedermanns Einsicht offen zu legen. Auf die Offenlegung ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Die Karte ist ständig etwaigen Veränderungen anzupassen.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Satzungen der Mitgliedsgemeinden außer Kraft gesetzt.

Fredenbeck, 12. Juli 1973

Samtgemeinde Fredenbeck

Heinrich Klintworth
Samtgemeindebürgermeister

Alfred Schmetjen
Samtgemeindedirektor